

Squareroots

Stealing your flags since 0x7d6

Vereinssatzung

XX.XX.2018

Datum bestimmen

Liste der noch zu erledigenden Punkte

Datum bestimmen
Umlagengeschichte und die Frage nach Bezahlung im Voraus muss in die Beitrags-
ordnung
Hier fehlt auch etwas
Definiere gemeinnützigen Zweck
Datum bestimmen

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Squareroots" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- 2. Der Verein hat den Sitz in Mannheim.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist Förderung der Bildung und Volksbildung auf dem Gebiet der Informationstechnologien und Informationssicherheit, sowie der Umgang mit diesen.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von öffentlichen, entgeltfreien Veranstaltungen für Computersicherheit, Informationsrecht und kreativen Umgang mit neuen Technologien und deren Anwendungen.
 - b) Förderung und Unterstützung von Lehre, Forschung, Entwicklung und Aufklärung im Bereich der Informationstechnologien.
 - c) Förderung der Allgemeinbildung der Bevölkerung im Umgang mit neuen Informationstechnologien und deren Sicherheit.
 - d) Pflege und Intensivierung des Erfahrungs- und Informationsaustausches zu Themen moderner Informationstechnologien (öffentliche Treffen, Diskussionsforen, Kongresse, Symposien, Tagungen usw.)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind unendgeltlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist möglich als:
 - a) Aktives Mitglied
 - b) Passives Mitglied
 - c) Fördermitglied
 - d) Ehrenmitglied
- 2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 3. Ein passives Mitglied ist eine natürliche Person mit ruhender Mitgliedschaft. Dieses Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Vereinsleistungen. Zudem besteht kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.
- 4. Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche Person sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- 5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person sein. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- 6. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist ohne Angabe von Gründen möglich. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 7. Die Mitgliedschaft beginnt nach positivem Aufnahmebescheid mit dem Eingang des Aufnahmebeitrages und des ersten Mitgliedsbeitrages. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 8. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der juristischen Person.
- 2. Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3. Aus dem Verein kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:
 - a) wer gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat.

- b) wer trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt.
- c) wer der Satzung des Vereins zuwiderhandelt.
- d) wer sich grob unsozial verhält oder das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigt.
- e) wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- 4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
- 5. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes nach § 4 Abschnitt 3 eine passive Mitgliedschaft.
- 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Beiträge

- Der Verein erhebt einen Aufnahmebeitrag und einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2. Für die Regelung der Beiträge, Umlagen und Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

§ 7 Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand

Die Umlagengeschichte und die Frage nach Bezahlung im Voraus muss in die Beitragsordnung b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) einem Vorsitzenden
 - b) einem Stellvertreter
 - c) einem Kassenwart
- 2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist vor jeder gegenüber Dritten abzugebenden Rechtshandlung ein Vorstandsbeschluss zu erlassen.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 4. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 6. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer mindestens ein Jahr Vereinsmitglied ist.
- 7. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8. Ein Vorstandsmitglied ist nicht berechtigt ein anderes Vorstandsmitglied in Vorstandssitzungen zu vertreten.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstands

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst die erforderlichen Beschlüsse. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 2. Er ist zu rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen zu Lasten des Vereins bis zu einer Höhe von EUR 313,37 ermächtigt. Diese Bestimmung betrifft das Innenverhältnis. Verpflichtungen, welche die Höhe von EUR 313,37 übersteigen, müssen vom Vorstand einstimmig genehmigt und beschlossen werden.

- 3. In dringenden, keinen Aufschub duldenden Dingen kann der Vorstand mit der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder über diese Befugnisse hinaus handeln. Diese Bestimmung betrifft das Innenverhältnis. Er ist verpflichtet die Mitglieder hierüber unverzüglich in Textform zu informieren.
- 4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- 5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied auch als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied des Vereins bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist.
- 4. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat das gleiche Stimmgewicht.
- 5. Stimmberechtigt ist jedes anwesende, aktive Mitglied.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 7. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- 8. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen,
 - b) Aufnahme von Darlehen ab EUR 313,37
 - c) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Satzungsänderungen,

- f) Auflösung des Vereins.
- 9. Eine Vertretung eines abwesenden Mitglieds durch ein anderes ist möglich, wenn die Vertretungsbefugnis in Textform nachgewiesen wird. Jedes anwesende Mitglied kann höchstens zwei abwesende Mitglieder vertreten.
- 10. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

- 1. Die in Vorstandssitzungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 3. Die Protokolle sollen folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Tagesordnung,
 - c) den Versammlungsleiter,
 - d) den Protokollführer,
 - e) die Zahl der erschienenen Mitglieder und der abgetretenen Stimmen,
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse der TOPs inklusive der Art der Abstimmung.

§ 13 Satzungsänderung

- 1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 2. Für Änderungen des Vereinszwecks gilt eine Einladungsfrist von mind. 4 Wochen. Es ist eine Mehrheit von neun zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. In diesem Fall ist auch eine Abstimmung in Schriftform bis zum Vortag um 18:00 Uhr möglich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- 3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.
- 4. Zusätzliche berechtigte Stimmen können durch die Übertragung der Stimme eines ordentlichen Mitglieds mittels einer Vollmacht auf ein teilnehmendes ordentliches Mitglied erfolgen. Ein teilnehmendes ordentliches Mitglied kann maximal zwei weitere Stimmen zusätzlich zur eigenen auf sich vereinen.

§ 14 Vereinsordnungen

- 1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
- 2. Die Finanzordnung und die Geschäftsordnung sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Haftung des Vereins

- Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind:
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel/drei Viertel/vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins:
 - a) an den/die/das ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder

Hier fehlt auch etwas

- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen Zwecks)
- Definiere gemeinnützigen Zweck
- c) in Teilen von 25 % an den Vorstand, 25 % an die noch aktiven Mitglieder und 50 % an die Universität Mannheim. Reine Ehrenmitglieder und Fördermitglieder werden in dieser Aufteilung nicht als aktive Mitglieder betrachtet und sind somit von der Verteilung ausgeschlossen.
- 4. Die Auflösung wird dem Vereinsregister durch den Vorstand mitgeteilt.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am XX.XX.2018beschlossen

Datum bestimmen

- 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- 4. Wird ein Paragraph der Satzung für ungültig erklärt, bleibt die Gültigkeit der anderen Satzungsparagraphen davon unberührt.

§ 19 Sonstiges

1. Jedes Mitglied muss smu, Sh4dow und Stean vor jedem Treffen eine Mate ausgeben